

**Böhm + Frasch GmbH, Mainz
für das Umweltamt der Landeshauptstadt Mainz**

B-Plan „Posthofareal westlich Haupt- bahnhof (H 93)“ in Mainz

Fachbeitrag zum Natur- und Artenschutz

KURZBERICHT

JULI 2011

von:

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. Malte FUHRMANN

Alemannenstraße 3
55299 Nackenheim

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Böhm + Frasch GmbH
Zur Oberlache 5
55124 Mainz

für das

Umweltamt Mainz, Naturschutz und Landespflege
Geschwister-Scholl Straße 4
55131 Mainz

Kartierer und Berichtverfasser:

Diplombiologe Malte Fuhrmann

Juli 2011

Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR)

Alemannenstraße 3
55299 Nackenheim

Tel.: 06135 – 8544 o. 06772 – 95151

Fax: 06135 – 950876 o. 06772 – 95152

E-Mail: fuhrmann@bgnatur.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Aufgabenstellung und Zielsetzung	3
1.2	Rechtlicher Hintergrund	4
2	VORGEHENSWEISE.....	5
3	ERGEBNISSE.....	6
4	BEWERTUNG.....	8
5	PLANUNGSHINWEISE.....	9



1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Das Gelände des Posthofs westlich des Hauptbahnhofs in Mainz wird überplant (B-Plan H 93). Auf dem Areal befinden sich ein Gebäude der Post in Flachdachbauweise der 1970er Jahre, Autoparkplätze und ein randlich verteilter Gehölzbewuchs (s. Lageplan in Abb. 1).

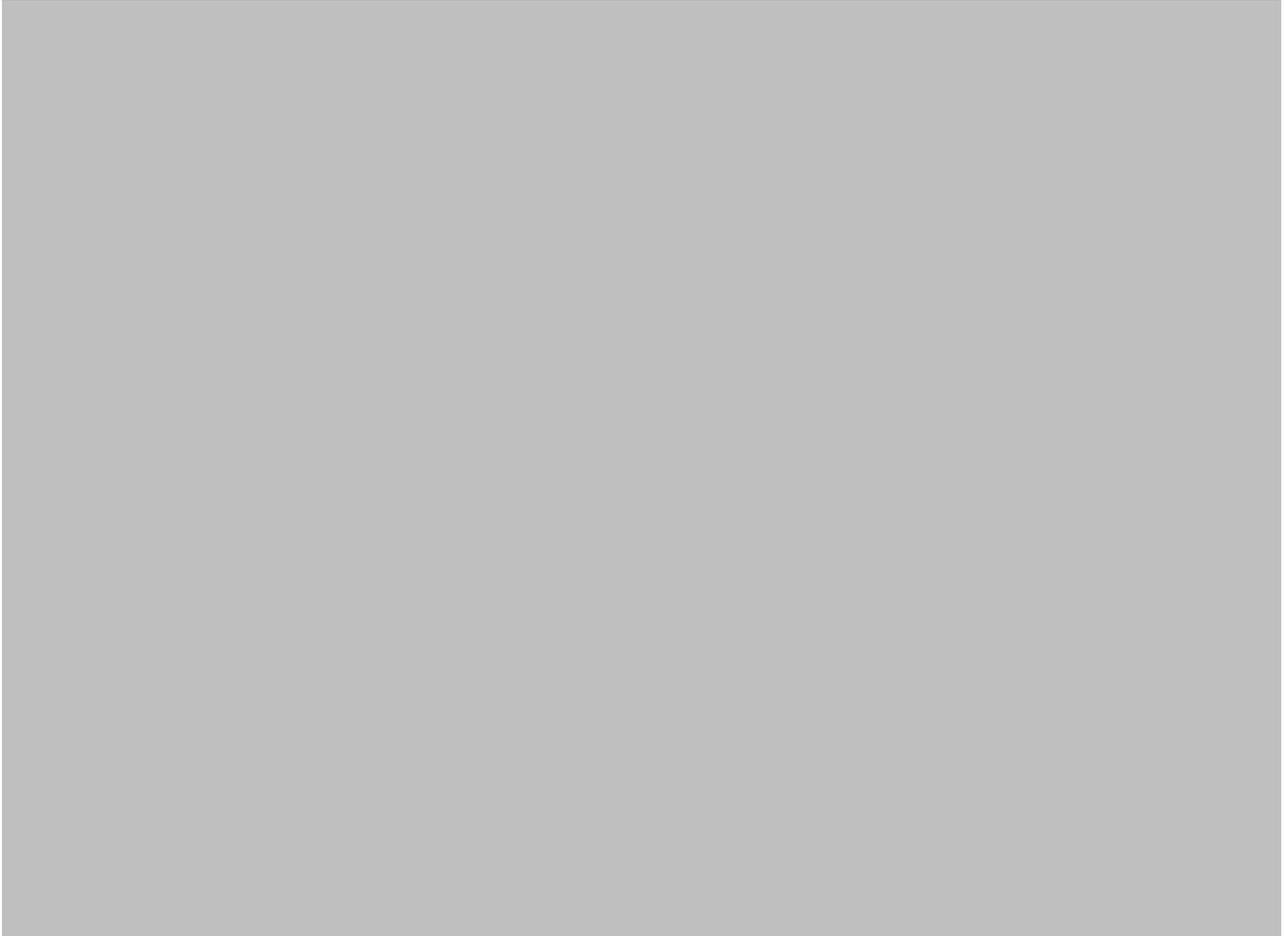


Abbildung 1: Luftbild mit Einzeichnung des Plangebietes und des Untersuchungsreiches

Für die Erstellung des Umweltberichts ist ein Fachbeitrag Naturschutz erforderlich



1.2 Rechtlicher Hintergrund¹

Zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“²

Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“³

weitere Arten (z.B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen wild lebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Nach Abs. 5 ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u.a. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 sicherzustellen, dass für diese Tierarten die „ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

In der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317) sind u.a. „Säugetiere – Mammalia spp.“ sowie einige Vogelarten in Anhang 1 Spalte 2 gemäß § 1 „unter besonderen Schutz gestellt“ worden. In § 44 des BNatSchG werden die „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ geregelt. Hierin heißt es in Absatz 1:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

¹ Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

² **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

³ **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**

- Anhang II beinhaltet „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „besondere Verantwortung“ zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und bezieht sich auf die „Artenschutz“-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Eine „*Ruhestätte*“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist.

Alle europäischen Fledermausarten werden im Anhang IVa der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten, „... b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“ Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, im Artikel 5 das Verbot, „... b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; ... d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.“

Nach § 14 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (LNatSchG, in der Fassung vom 28. September 2005 – GVBl. 3231, Nr. S. 387 – 442) ist vor Zulassung eines Eingriffs in Natur und Landschaft ein „*Fachbeitrag Naturschutz*“ zu erstellen, der darlegt, „... , dass Beeinträchtigungen soweit als möglich vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig ausgeglichen oder in anderer Weise kompensiert werden.“

Dies entspricht im Übrigen den Vorschriften der „*Eingriffsregelung*“ nach §§ 14ff BNatSchG und §§ 9ff LNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, ob sich ein Lebensraum im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich befindet.

Auch im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB i.d.F. vom 21. Dezember 2006 – BGBl. Teil I, S. 3316 – 3453) sind gemäß § 1, Abs. 6 bei „*der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen (...)* 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ...“. Dies hat „*innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile*“ (§ 34 BauGB) genauso Gültigkeit, wie beim „*Bauen im Außenbereich*“ (§ 35 BauGB).

2 Vorgehensweise

Der Untersuchungsbereich wurde am 27. Mai 2011 begangen und dort nach Lebensraumpotenzialen wildlebender Tiere (insbesondere Vögel und Fledermäuse) Ausschau gehalten und die angetroffenen Vogelarten protokolliert. Zu Vergleichszwecken wurde dabei auch über die westliche und nördliche Plangebietsgrenze hinweg im dortigen Gehölzbestand nach Avifaunaelementen geschaut. Nach Süden grenzen stark befahrene Autostraßen und nach Osten der Hauptbahnhof an, so dass eine weitere Betrachtung dieser Randbereiche nicht sinnvoll erschien.

3 Ergebnisse

Der Gebäudekomplex erwies sich als überwiegend glattwandig, allerdings mit Spalten am Dachüberstand und in Form von Lüftungsschlitzen an den südlichen und westlichen Gebäudeteilen (s. Abb. 3). Diese kommen als potenzielle Quartiere für kleine Fledermausarten in Frage. Besatznachweise wurden aber nicht erbracht. Es fanden sich auch nirgends Schwalbennester und es kreisten während der Geländeinspektion auch keine Mauersegler über dem Gebäude.

Der Baumbestand erwies sich als jung und dünnstämmig, ohne jegliche Stammsausfaltungen. Auch wurden keine Vogelnester in den Baumkronen oder Gebüschern entdeckt. In der Stützwand der Wallstraße am Westrand des Planungsgebietes fanden sich aber mehrere Vogelnester (vermutlich von Haussperlingen) hinter vorstehenden Metallteilen (s. Abb. 2 u. 3).



Abbildung 2: Stützwand der Wallstraße am Westrand des Plangebietes als Stahlplatten mit Vogelnest hinter vorstehenden Metallteilen

Die Artenliste der beobachteten Vögel umfasst zehn Arten, die allesamt als häufig und allgemein verbreitet einzustufen sind (vgl. Tab. 1). Einzig der Haussperling steht auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten, was aber primär mit der Verwechslungsgefahr mit dem seltener gewordenen Feldsperling zusammen hängt. Die meisten Vögel wurden zudem außerhalb des eigentlichen Plangebietes beobachtet und zwar im Gehölzstreifen auf der gegenüberliegenden Seite der Wallstraße. Das Gelände des Posthofareals wurde von den meisten registrierten Vögeln nur als Nahrungshabitat aufgesucht oder exponierte Gebäudeteile als Ruheplatz und Singwarte genutzt, bzw. sogar nur überflogen. Brutnachweise wurden dort ausschließlich in der Stützwand der Wallstraße registriert.

Zur Fledermausfauna im Untersuchungsbereich wurden keine Erhebungen durchgeführt. Das zu erwartende Artenspektrum dürfte sich aber auf wenige Arten beschränken (s. Tab. 2). Als spaltenbewohnende Art kommt am ehesten die vergleichsweise häufige Zwergfledermaus für einen potenziellen Quartierbezug in Frage.



Abbildung 3: Ergebnis der Gebäudeinspektion mit potenziellen Einflugschlitzten für Fledermäuse (Pfeile)



Tabelle 1: Artenliste der beobachteten Vögel im Untersuchungsgebiet

(Status nach Roten Listen, BNatSchG, BArtSchV oder Anhang 1 der EU VSR)

STATUS IM UG: B = Brutvogelart, BV = Brutvogel mit Brutverdacht, -R = außerhalb UG, NG = Nahrungsgast, ÜF = Überflug ohne direkten Bezug zum UGROTE LISTEN: 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste 2008, n.a. = nicht aufgeführtBArtSchV, BNatSchG: s = streng geschützt, b = besonders geschütztIUCN – weltweite Rote Liste: Die Gefährdungsstufen gemäß IUCN von 2007: NT = *Near Threatened* (gering gefährdet), LC = *Least Concern* (nicht gefährdet)

Art	Lat. Name	BrutStatus	IUCN 2009	Rote Liste RLP 1992	Rote Liste D 2008	VSR EU 1979	BArtSchV 2005	BNatSchG 2002
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	LC	–	–	–	–	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG	LC	–	–	–	–	b
Elster	<i>Pica pica</i>	ÜF	LC	–	–	–	–	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	LC	–	–	–	–	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	LC	–	V	–	–	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	LC	–	–	–	–	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B-R	LC	–	–	–	–	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B-R	LC	–	–	–	–	b
Stadttaube	<i>Columba livia domestica</i>	NG	LC	–	–	–	–	b
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BV-R	LC	–	–	–	–	b

Tabelle 2: Schutzstatus der potenziellen Fledermausfauna

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste RLP	Rote Liste BRD	Anhang FFH-RL	BArtSchVO	Status
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3 (= gefährdet)	–	IV	besonderer Schutz	Quartierpotenzial und mögliches Jagdhabitat
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2 (= stark gefährdet)	G (= Gefährdung anzunehmen)	IV	besonderer Schutz	Quartierpotenzial und mögliches Jagdhabitat
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3 (= gefährdet)	3 (= gefährdet)	IV	besonderer Schutz	mögliches Jagdhabitat

4 Bewertung

Der Gebäudekomplex des Posthofareals westlich des Hauptbahnhofs in Mainz wies keine gesicherten Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse auf. Es wurden weder Vogelnistplätze, noch Kotsuren eines Fledermausbesatzes entdeckt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Spalten in der Gebäudefassade zumindest für Fledermäuse einen geeigneten Einschlupf bieten. Für Vögel dürften diese zu eng sein. Für kleine, spaltenbewohnende Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) sind sie aber geeignet und nicht untypisch als Quartierstandort. Eine Überprüfung kann sinnvollerweise unmittelbar vor den Ab-

rissarbeiten erfolgen, indem die Spalten unter Zuhilfenahme eines Baugerüsts, einer langen Leiter oder einer Hebebühne mittels Ausleuchtung (z.B. Einsatz eines Endoskops) inspiziert werden.

Die Begehung zeigte zudem, dass der Baumbestand auf dem Gelände offensichtlich keine hohe Relevanz für wildlebende Tiere hat. Die Bäume und Gebüsche sind allesamt dünnstämmig und bieten schon dadurch keine Stammaushöhlungen, die für höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse nutzbar wären. Der für Vergleichszwecke mitbetrachtete Gehölzbestand auf der Westseite der Wallstraße und nördlich an das Plangebiet angrenzend wird dagegen von verschiedenen Vogelarten als Niststandort intensiv genutzt.

Trotzdem fanden sich aber auch auf dem Areal des Posthofs Hinweise auf das Vorkommen dort brütender Vögel, allerdings ausschließlich allgemein verbreiteter und häufiger Arten. Die einzig entdeckten Vogelnester in der Stützwand für die Wallstraße am Westrand der Planfläche belegen die auch hier stattfindende Reproduktion einzelner Vogelarten. Eine nächtliche Überprüfung zur Präsenz fliegender Fledermäuse über dem Gelände war nicht Gegenstand der Beauftragung. Es ist aber davon auszugehen, dass die im Stadtgebiet lebenden Fledermausarten (neben der oben erwähnten Zwergfledermaus auch im Spätsommer/Herbst durchziehende Rauhaufledermäuse und Große Abendsegler) den Gehölzbestand auf dem Gelände zur Insektenjagd aufsuchen werden.

5 Planungshinweise

Einem Abriss des Gebäudekomplexes stehen somit grundsätzliche naturschutzfachliche Bedenken nicht entgegen. Unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes sollten Sanierungsmaßnahmen aber natürlich möglichst schonend erfolgen, um ggf. dabei aufzufindende wildlebende Tiere retten zu können. Insbesondere sind die entdeckten Löcher in der Fassade des Gebäudekomplexes unmittelbar vor dem Abriss mit Hilfe eines Endoskops auszuleuchten, um einen eventuellen Fledermausbesatz ausschließen zu können. Da derartige Quartiere ganzjährig genutzt werden können, kann zu keiner Jahreszeit ein Besatz ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Störanfälligkeit sind die Tiere aber in der Winterschlaf- und Wochenstubenperiode empfindlicher, weshalb ein Gebäudeabriss auf die Monate März/April oder Oktober/November sicherheitshalber beschränkt werden sollte. Ggf. ist bei einem Besatzbefund eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.

Gehölzbestände dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zurückgenommen werden. Im BNatSchG ist hierfür ein Zeithorizont von 1. Oktober bis Ende Februar vorgegeben. Sollte hiervon abgewichen werden wollen, müsste dies mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geschehen, vermutlich verbunden mit einer vorherigen erneuten Kontrolle nach besetzten Vogelnestern. Analog ist mit Bauarbeiten im Bereich der Stützwand für die Wallstraße an der Plangebietswestgrenze zu verfahren. Die dortigen Nachweise von Vogelnestern bedingen eine vergleichbare Behandlung dieses Geländeabschnitts wie des Gehölzbestandes. Bauarbeiten (einschließlich Gerüstaufbauten, Malerarbeiten o.ä.) sollten auch dort nur im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar ausgeführt werden.

Verluste an potenziellen Fledermausquartieren und Vogelnistplätzen sind zudem ausgleichsbedürftig. D.h. an den neu errichteten Gebäuden und/oder im Grünbereich des Planungsgebietes sollten ebenfalls wieder Versteckplätze angeboten werden. Dies kann in die Fassadengestaltung integriert werden oder durch Aufhängung von Vogel- und Fledermauskästen erfolgen. Der ggf. auftretende Verlust an Grünflächen ist ebenfalls auszugleichen, um die Nahrungssituation für diese beiden Tiergruppen nicht zu verschlechtern. Hierbei ist auf die Auswahl einheimischer Laubgehölze zu achten, da nur diese eine reichhaltige Kerbtieranlockung erwarten lassen. Neben der Wiederanpflanzung von Gebüschen und Bäumen kann dies funktional auch durch eine Dach- und/oder Fassadenbegrünung erreicht werden.